

entwurf beabsichtigt, das vorbemerkte, den königlichen Gesandtschaften zugestandene Befugniß auch auf diejenigen auswärtigen Consuln zu erstrecken, welche von dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten durch das Gesetz- und Verordnungsblatt künftig als hierzu ermächtigt besonders bezeichnet werden würden.

Hat nun in neuerer Zeit der gesteigerte Verkehr und Handel Sachsens die Errichtung von Consulaten selbst in mehreren außereuropäischen Staaten zur Folge gehabt, so scheint es um so wünschenswerther zu sein, das zeither den Gesandtschaften allein im Auslande zugestandene Recht, Recognitionssatteste auszufertigen, auch auf die Consulate zu erstrecken, als gerade die an jenen entfernten Orten bestehende Gerichtsverfassung nicht allein mehr oder weniger unbekannt ist, sondern auch zur Zeit noch nicht die nöthige Sicherheit und Ausbildung erlangt hat, nichtsdestoweniger aber Fälle, wo sich die Recognition von Urkunden nöthig macht, daselbst ebenfalls häufig vorkommen.

Es scheint daher aus dem vorbemerkten Grunde der vorliegende Gesetzentwurf nothwendig und rathlich zu sein, die Deputation konnte bei demselben um so weniger ein Bedenken finden, als die Vorschriften des Mandats vom 3. September 1827, welche nun auf die Consulate extendirt werden sollen, darüber ausdrückliche Bestimmungen enthalten, daß in allen Fällen, wo die von dem Recognoscenten beigebrachten Legitimationsmittel zweifelhaft erscheinen, der Anbringer mit dem Gesuche abzuweisen ist. Hierdurch dürfte aber jedem etwa zu besorgenden Mißbrauche um so mehr vorgebeugt sein, als von der Staatsregierung jedenfalls zu erwarten steht, daß sie nur solchen Consuln das fragliche Recht übertragen werde, welche durch ihre Persönlichkeit eine hinlängliche Garantie für die gewissenhafte Ausübung des ihnen übertragenen amtlichen Befugnisses bieten.

Unter diesen Umständen empfiehlt die Deputation der geehrten Kammer

den Gesetzentwurf ohne Abänderung zur Annahme.

Referent trägt nun noch, da der Gesetzentwurf sich auf §. 2 — 7 des Mandats vom 3. September 1827 bezieht, wodurch die auswärtigen Gesandten zur Vornahme von Recognition von Urkunden bevollmächtigt werden, die gedachten Paragraphen vor.

Präsident v. Gersdorf: Ist die Kammer gemeint, über den vorliegenden Gegenstand eine Discussion eintreten zu lassen? Es scheint nicht der Fall zu sein. Die Sache ist mittelst allerhöchsten Decrets an uns gelangt, und es würde, da eine specielle Abstimmung nicht stattfinden kann, sofort die Abstimmung durch Namensaufruf erfolgen. (Staatsminister v. Könneritz verläßt den Saal.)

Hierauf sprechen sich sämtliche Anwesende: Vicepräsident v. Carlowitz, Secretair Amtshauptmann v. Biedermann, Secretair Ritterstädt, Prinz Johann, v. Carlowitz-Maxen, Domherr D. Schilling, Graf Hohenthal (Königsbrück), Graf Einsiedel, Bischof Mauermann, D. Großmann, Graf Schönberg, v. Thielau, v. Hartig, Graf Vikthum, v. Schönberg, v. Polenz, Behner, v. Zedtwitz, v. Watzdorf, v. Erdmannsdorf, Starke, Fürst Reuß, Schill, v. Militz, Graf Hohenthal (Püchau), v. Beust, D. Crusius, v. Weld, Pflugk,

v. Minckwitz, v. Lüttichau, Gottschald, v. Posern, Meinhold, Ziegler und Klipphausen, v. Meßsch, Hübler, Bernhardt, D. Groß und der Präsident einstimmig für Annahme des Gesetzentwurfes aus.

Nachdem der Herr Staatsminister in den Saal wieder eingetreten, theilt der Präsident v. Gersdorf das Resultat der Abstimmung mit und äußert noch: Wir gehen nun zum letzten Gegenstand der heutigen Tagesordnung über. Hr. Bürgermeister Behner wird die Güte haben, den anderweiten Bericht der ersten Deputation, über den Gesetzentwurf wegen Einführung einer Todtenschau und Anlegung von Leichenkammern, vorzutragen. (Der Herr Staatsminister Mostik und Länckendorf und der königl. Commissar Kohlschütter treten in den Saal.) —

Referent Bürgermeister Behner: Der Bericht selbst lautet folgendermaßen:

Nachdem der Entwurf eines Gesetzes, die Einführung einer Todtenschau und Anlegung von Leichenkammern betreffend, von der ersten Kammer verathen, an die zweite Kammer gelangt war, wurde von der letzteren bei der dießfalligen Verhandlung die I. §., welche:

„daß von Eintritt des Gesetzes an, keine Leiche, bevor sie nicht der Besichtigung durch einen verpflichteten Todtenbeschauer unterlegen hat, und von diesem die Erlaubniß zur Beerdigung ertheilt worden sei, beerdigt werden dürfe,“ bestimmt und von der ersten Kammer unverändert angenommen war, sowohl nach einer von der ersten Deputation der zweiten Kammer vorgeschlagenen Fassung mit 38 gegen 27 Stimmen, als auch nach der Fassung des Entwurfs mit 40 gegen 25 Stimmen verworfen, zugleich aber auch weil dadurch der Gesetzentwurf, soweit solcher auf die Einführung einer Todtenschau gerichtet ist, völlig alterirt wurde, beschlossen, die weitere Verhandlung zu sistiren, und den Gegenstand zur Einleitung des Vereinigungsverfahrens an die erste Kammer wieder zurückzugeben.

Die Deputation, welcher dieser Gegenstand zur anderweiten Begutachtung zugetheilt worden ist, glaubt vor Einschlagung jenes Verfahrens, da es sich um eine Principfrage handelt, noch einmal der Kammer Bericht erstatten zu müssen, und entledigt sich demgemäß des erhaltenen Auftrags in Folgendem:

Sie mußte sich hierbei vor allen Dingen die Frage stellen: ob sie der ersten Kammer, bei ihrem früheren, die Annahme der I. §. des Gesetzentwurfs umfassenden Beschluß stehen zu bleiben, oder den Beitritt zum Beschluß der zweiten Kammer, welcher die Einführung einer gesetzlichen allgemeinen Todtenschau allerdings behindern würde, anrathen solle?

Um nun diese Frage zu beantworten, dürften aber vor allen Dingen die Gründe in nähere Erwägung zu ziehen sein, welche die zweite Kammer bei der Verhandlung über die I. §. des vorgelegten Gesetzentwurfs geleitet und solche zur Verwerfung bewogen hat.

Diese scheinen aber in der Hauptsache in Folgendem bestanden zu haben:

- 1) Man glaubte nämlich, mit dem Princip, welches die gedachte §. ausspricht, sich nicht einverstehen zu können, weil, wollte man den Angehörigen die Fürsorge für die